

Stadt Leipzig
Hort der Christoph – Arnold – Schule
Gaswerksweg 1
04319 Leipzig
Tel.: 0341/ 65 22 08 - 20

Hygieneplan

Einleitung:

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz müssen Gemeinschaftseinrichtungen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen.

Der vorliegende Hygieneplan enthält Verhaltensvorschriften und –anleitungen für das Personal und die Kinder des Hortes der Christoph – Arnold – Schule „Villa Kunterbunt“. Die Grundlage bildet der Rahmenhygieneplan gemäß §36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden (Stand April 2008).

Reinigung und Desinfektion

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung insbesondere der Hände und häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus. Eine gezielte Desinfektion ist erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z.B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin und beim gehäuften Auftreten infektiöser Magen-/ Darmerkrankungen).

Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiseptische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst werden bzw. in Absprache erfolgen.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor Kindern und unberechtigten Personen sicher aufzubewahren. In den Sanitärräumen befinden sich Wandseifenspender mit Flüssigseife sowie Einmalhandtücher (Villagegebäude) und Händetrockner mit Luftgebläse (Schulgebäude) zur Verfügung. Das Handdesinfektionsmittel ‚Sterillium Virugard‘ (verwendbar bis 09/2026) sowie das Desinfektionsmittel für die Flächendesinfektion ‚Bacillol AF‘ (verwendbar bis 10/2027) stehen in der Hexenküche (Raum A011 im Altbau/ Schulgebäude), im Begegnungszimmer (Raum 115 im Anbau/ Schulgebäude), im Raum 201 im Anbau/ Schulgebäude, im Hortleitungsbüro (Raum 207 im Anbau/ Schulgebäude) sowie in der Personaltoilette (Raum 41 im Villagegebäude) zur Verfügung.

Was? Wann? Wie? Wer? reinigt ist dem Reinigungs- und Desinfektionsplan (siehe Anlage 1) zu entnehmen.

Oberflächen und Gegenstände

Die notwendige Regelung zum Reinigen von Oberflächen und Gegenständen sind im Reinigungs- und Desinfektionsplan festgelegt.

Bei sichtbarer Verschmutzung ist sofort zu reinigen. Reinigungsmittel befinden sich in der Hexenküche (Raum A011 im Altbau/ Schulgebäude) im Schrank unter der Spüle, im Begegnungszimmer (Raum 115 im Anbau/ Schulgebäude) im Schrank unter der Spüle, im

Raum 201 im Anbau/ Schulgebäude, im Hortleitungsbüro (Raum 207 im Anbau/ Schulgebäude) sowie in der Kinderküche (Raum 45 im Villagegebäude) im Schrank unter der Spüle.

Eine sofortige gezielte Desinfektion von Flächen und Gegenständen ist notwendig bei sichtbarer Verunreinigung durch Körpersekrete (z.B. Erbrochenes, Stuhl, Urin, Blut). Es sollte eine Wischdesinfektion mit ‚Bacillol AF‘ erfolgen. Dazu sind Einmalhandschuhe zu tragen. Anschließend ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Die ausgebrachte Menge ‚Bacillol AF‘ darf 50 ml je qm zu behandelnder Fläche nicht überschreiten.

Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Einrichtung sind Desinfektionsmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Infektion nach Absprache mit dem Gesundheitsamt durchzuführen.

Bekleidung und Wäsche

Vom Personal ist darauf zu achten, dass eine den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung sowohl in der Einrichtung als auch im Freien getragen wird. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter soll dadurch in der Lage sein, den Kindern den täglichen Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

Spül- und Geschirrtücher in den Hortküchen sind nach den entsprechenden Angeboten und der Benutzung zu trocknen und zur Schmutzwäsche in die Wäschekammer (Raum 102 im Anbau/ Schulgebäude) zu geben. Lappen zur Reinigung von Tischen und Regalen in den Gruppenräumen sind bei Verschmutzung auszutauschen. Neue Lappen und Geschirrhandtücher werden im Materialschrank im Hortleitungsbüro (Raum 207 im Anbau/ Schulgebäude) aufbewahrt.

Regeln der Händedesinfektion

Die hygienische Händedesinfektion dient der Abtötung von Infektionserregern. Nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt folgende Reihenfolge:

1. Reinigung: Sichtbare grobe Verschmutzungen sind vor der Desinfektion mit Zellstoff/ Küchenrolletücher oder einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch zu entfernen.
2. Desinfektion der Hände: 3-5ml des Präparates in die trockenen Hände einreiben, dabei Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze besonders berücksichtigen. Während der vom Hersteller geforderten Einwirkzeit (i.d.R. 30sek.) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden. Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen und Blut zu empfehlen.

Personal

Die gründliche Händereinigung ist durchzuführen:

- zum Dienstbeginn,
- nach jeder Verschmutzung,
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen und Getränken
- nach intensivem Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen und Atemwegsinfekten (Husten, Schnupfen) leiden und nach Tierkontakt.

Die hygienische Händedesinfektion ist nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut u. a. Körperausscheidungen notwendig. Werden Handschuhe getragen, müssen die Hände auch nach dem Ablegen der Handschuhe desinfiziert werden. Die prophylaktische Händedesinfektion ist erforderlich vor dem Anlegen von Pflastern und Verbänden.

Kinder

Das Erlernen und Festigen des richtigen Händewaschens ist ein wichtiges pädagogisches Ziel in der Einrichtung. Da die Kinder im Hort selbständig die Toilette benutzen, zum Essen und Spielen im Freien gehen, werden sie regelmäßig über die Notwendigkeit des Händewaschens belehrt und daran erinnert. In den Sanitärräumen informieren Plakate über die richtige Handwaschtechnik. Nach Verunreinigung mit infektiösem Material ist eine Handdesinfektion mit ‚Sterillium Virugard‘ (verwendbar bis 09/2026) notwendig. Die Erzieherin/ der Erzieher überwacht die richtige Handhabung. Mindestens halbjährlich bzw. bei bestehendem Anlass werden die Kinder zur Händeeinigung belehrt.

Umgang mit Lebensmitteln

Es dürfen nur sichere Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, von denen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht. Mitgebrachte Lebensmittel (z.B. bei Veranstaltungen) für den gemeinschaftlichen Verzehr, unterliegen den gleichen Anforderungen. Es werden grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen angeboten. Fertige Speisen, die rohe Eier enthalten und vor dem Verzehr nicht mehr durcherhitzt werden, dürfen nicht angeboten werden. Übriggebliebene zubereitete Speisen und Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen. Einfrieren von Resten ist verboten. Alle benutzten Geschirr- und Besteckteile sind heiß zu reinigen. Bei manueller Reinigung ist das Geschirr unmittelbar nach der Reinigung abzutrocknen. Tische und sonstige mit Lebensmitteln in Berührung gekommene Flächen sind nach Benutzung bzw. Esseneinnahme mit warmem Wasser und unter Zusatz von Reinigern zu säubern. Die verwendeten Lappen und Geschirrtücher sind danach zu wechseln.

Sonstiges zur Hygiene

Abfallbeseitigung: Der Abfall wird in den, in jedem Hortzimmer bereitstehenden Mülleimern gesammelt und durch die Reinigungsfirma einmal täglich entsorgt. Zusätzlich steht in jedem Zimmer ein Papierkorb zum Sammeln von Papierabfällen bereit.

Wasserspielangebote: Angebote zum Spielen mit Wasser (auf dem Spielplatz/ Villa, Außengelände und dem Schulhof) werden ausschließlich mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität durchgeführt.

Sand/ Spielsand: Vor Benutzung der Sandspielflächen ist eine visuelle Kontrolle auf organische und anorganische Verunreinigung durchzuführen. Verunreinigungen aller Art sind sofort zu beseitigen. Für das Aufstellen von Abfallkörben ist zu sorgen. Ein Sandwechsel hat entsprechend der Verschmutzung zu erfolgen (bis zu 3 Jahren). Der letzte Wechsel hat am 09/2022 stattgefunden. Der nächste Wechsel muss mit dem Amt für Gebäudemanagement abgesprochen werden. Der Hausmeister wurde darüber am 21.08.2025 informiert.

Erste Hilfe

Das Personal der Einrichtung besucht in den vom Träger der Einrichtung bzw. vom Fachamt festgelegten Abständen Kurse zur Ersten Hilfe und wird einmal jährlich durch die Hortleitung zum Unfallschutz und zur Ersten Hilfe belehrt.

Erste-Hilfe-Kästen stehen an folgenden Orten zur Verfügung.

- Villagebäude – befindet sich über der Rezeption in der Garderobe
- Anbau/ Schulgebäude – befindet sich neben dem Küchenblock im Begegnungszimmer (Raum 115)
- Altbau/ Schulgebäude – befindet sich über dem Schreibtisch in der Hexenküche (Raum A011)
- Anbau/ Schulgebäude) – befindet sich im kleinen Erzieherzimmer (Raum 201)

Im Erzieherzimmer (Raum 208 im Anbau/ Schulgebäude) befinden sich ebenfalls jeweils ein Erste-Hilfe-Kasten und eine Erste-Hilfe-Tasche. Diese wird bei Ausflügen mit den Kindern mitgeführt.

Im Büro der Hortleitung (Raum 207 im Anbau/ Schulgebäude) befinden sich ebenfalls ein Erste-Hilfe-Kasten.

Durch die verantwortliche Mitarbeiterin (s. Liste „Verantwortlichkeiten“) werden regelmäßig Bestandskontrollen durchgeführt. Verfallene bzw. verbrauchte Materialien werden zeitnah ersetzt.

Der Ersthelfer hat bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren. Einmalhandschuhe sind im Hortleitungsbüro vorrätig.

Umgang mit Arzneimitteln

Die Gabe von Arzneimitteln in Kindereinrichtungen soll nur erfolgen, wenn dies medizinisch unvermeidlich und organisatorisch nicht anderweitig lösbar ist.

Die Verabreichung bzw. selbständige Einnahme durch die Kinder unter Aufsicht erfolgt nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern sowie mit vom Arzt ausgefüllten Medikamentenvergabebeleg.

Grundsätzlich sind nur Arzneimittel in Originalverpackung (beschriftet mit dem Namen des Kindes) inklusive Packungsbeilage von den Eltern anzunehmen und durch eine unterwiesene Fachkraft zu verabreichen.

Infektionsschutz

Die Eltern werden mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages auf ihre Mitwirkungs- und Informationspflicht laut IfSG hingewiesen und Ihnen wird das Merkblatt zum Infektionsschutz ausgehändigt. Dies bestätigen sie mit ihrer Unterschrift.

Das Personal der Einrichtung wird einmal jährlich bzw. bei Neueinstellung zum IfSG belehrt.

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Fachkräfte/ Sorgeberechtigten durch einen Aushang im Eingangsbereich darüber anonym informiert werden, um für die Betroffenen oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Stellt das Personal des Hortes eine Erkrankung bei einem Kind fest, werden die Eltern darüber informiert und das Kind muss aus der Einrichtung abgeholt werden. Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen. Ist primär durch den feststellenden Arzt die laut §6 IfSG genannten Krankheiten an das Gesundheitsamt noch nicht erfolgt, so muss die Hortleitung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankung unverzüglich (innerhalb von 24 h) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Meldeinhalt:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Hort, Eltern, Geschwister)
- ggf. Untersuchungsmaterial, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer der Einrichtung

Im Infektionsschutzgesetz §34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendlichen ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Einrichtung ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil (Attest) eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Maßnahmen bei Auftreten von Magen-Darm-Erkrankungen:

Das erkrankte Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.

Oberflächen und Gegenstände, mit denen das Kind in Berührung kam (intensiven Kontakt), sind zu desinfizieren. Nach Umgang mit dem erkrankten Kind ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Die Eltern des Kindes sind zu informieren und nochmals über den Inhalt des §34 IfSG aufzuklären. Die Eltern aller Kinder sollen anonym über die aufgetretene Durchfallerkrankung informiert werden. Der Arztbesuch bei Auftreten der gleichen Symptome ist erforderlich.

Leipzig, 26.08.2025 Eike Zerson
Ort, Datum & Unterschrift der Hortleitung

Anlagen:

- Desinfektions- und Reinigungsplan
- Reinigungsplan der zu reinigenden Flächen - Reinigungsfirma
- Merkblatt IfSG